

# RS OGH 1961/9/20 8Os174/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1961

## Norm

FinStrG §235

StPO §79

StPO §269

StPO §427

## Rechtssatz

Bei einem in Anwesenheit des gehörig geladenen Angeklagten durchgeföhrten Finanzstrafverfahrens, bei dem sich der durch einen gewählten und ordnungsgemäß ausgewiesenen Verteidiger vertretene Angeklagte eigenmächtig vor der Urteilsverkündigung entfernt hat, kann das Urteil gegenüber dem Angeklagten durch Zustellung an den ausgewiesenen Verteidiger wirksam gemacht und damit der Lauf der Rechtsmittelfristen und überhaupt der daran sich anschließenden Fristen in Gang gesetzt werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Os 174/61

Entscheidungstext OGH 20.09.1961 8 Os 174/61

Veröff: SSt XXXII/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0086856

## Dokumentnummer

JJR\_19610920\_OGH0002\_0080OS00174\_6100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>